



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Franz, Julius: Die Feme

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Feme

Von Julius Franz

### 1. Ursprung und Entwicklung



eit länger als einem Jahrhundert hat die vielberufne Feme die lautere wie die lüsterne Phantasie angelockt, den verschlungenen Pfaden ihres geheimnisvollen Wesens nachzuspüren. Die Dichtung hat sich beeifert, sie mit dem Reize romantischer Schauer zu umgeben und uns in phantasiereicher Weise ihre düstere Zurüstung auf der Bühne vor Augen zu führen, und zahllose Ritterromane und andre populäre Schriften haben das ergiebige Thema schauerlich abgewandelt. Mit behaglichem Gruseln liest man da, wie sich verummte Männer in tiefster Nacht heimlich in düstern Höhlen, in dunkeln Waldeschluchten oder in unterirdischen Gewölben versammeln, sich schweigend um einen schwarzbehängten Tisch niederlassen, „über den spärliche Lichter ein graufiges Halbdunkel verbreiten,“ und ihres unerbittlichen Richteramts walten. „Der Vorgeladene, den man in unbewachtem Augenblick ergriffen, mit verbundenen Augen auf verborgnen Pfaden zur heimlichen Gerichtsstätte geschleppt hat, wird vorgeführt. Der Ankläger enthüllt das Verbrechen. Sein Schwur gilt als Beweis und gestattet keine Verteidigung mehr. Zur selbigen Stunde wird das Urteil gesprochen — es lautet allemal: Tod. Wir hören das dreifache Wehe der verummten Schöffen. Der Freigraf zerbricht den Stab. Der Froner tritt hinzu und vollstreckt den Blutspruch. Still und lautlos, wie sie gekommen sind, verschwinden die Femrichter im Dunkel der Nacht. Es nützt dem Unglücklichen nichts, sich der Ladung zu entziehen. Das Urteil wird doch gesprochen und vollzogen. Entweder wird er bei Nachtzeit aus dem Schlafe gerissen und mit dem Strange gerichtet, oder wo er allein des Weges wandelt, von den seine Schritte belauernden Schöffen gepackt und an den nächsten Baum gehängt. Ein neben der Leiche in den Stamm gehetzter Dolch verkündet, daß er der unfehlbar treffenden Feme verfallen war.“ Dem rächenden Arm der Feme entgeht niemand; ihre geheimen Sendlinge wandern auch in die Ferne. „Die heilige Feme durchkreuzt die Welt, sie durchkreuzt die stille, die bewegte Welt.“ Zahllos waren die Verbrecher, die durch sie den wohlverdienten Lohn empfangen. Zwar haben schon die Forschungen von Wigand, Usener, Gaupp, Wächter, Geisberg, Kampschulte und andern von dem phantastischen Ausputz der Sache manches beseitigt; aber erst den gründlichen und scharfsinnigen Untersuchungen, die Theodor Lindner in seinem kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Buche: Die Feme niedergelegt hat, war es vorbehalten, das schauerliche Dunkel so zu lichten, daß über Ursprung, Entwicklung und Bedeutung des ehrwürdigen Rechtsinstituts kaum noch ein Zweifel bleibt.

Trotzdem werden die Femgerichte „immer ein denkwürdiges Stück der deutschen und namentlich der westfälischen Geschichte sein, zwar kein so ruhmvolles, wie übertriebene Wertschätzung sie aufsaßte, aber auch kein unrühmliches.“

Die Sage liebt es, bestehende Verhältnisse an geschichtliche Personen anzuknüpfen, die in dem nimmer müden Volksgedächtnis unvergänglich fortleben. So nennt sie als Stifter der Feme Karl den Großen und erzählt von Papst Leo III., den sie phantasievoll zu seinem Bruder macht, er habe das heimliche Gericht bestätigt, als er zuerst von allen Päpsten deutschen Boden betreten und im sächsischen Lande mehrere Kirchen geweiht habe.

Allerdings hat das eigentümliche Gerichtsverfahren eine uralte geschichtliche Grundlage insofern, als einerseits seine Wurzeln in dem altgermanischen Rechte zu suchen sind, dem Recht der Selbsthilfe des freien Mannes gegen den auf frischer That ergriffnen Dieb oder Räuber, andererseits es zum Teil auf Einrichtungen und Verordnungen des großen Kaisers zurückzuführen ist.

In den ältesten Zeiten unsrer Geschichte haben sich die freien Eingeseffenen der kleinern Abteilungen des Landes, der Hunderte, in bestimmten Fristen, meist aller acht oder vierzehn Tage, zur gerichtlichen Tagfahrt eingefunden. Diese alte Ordnung des Gerichtswesens war bei der häufigen Abwesenheit der waffenfähigen Einwohner auf weiten und langdauernden Kriegszügen und der Grafen, die an die Stelle der Stammesherzoge getreten waren, nicht länger durchführbar. Daher beschränkte Karl der Große die Gerichtstage und setzte fest, daß in minder wichtigen Rechtsachen nicht mehr alle Freien eines Gaues, sondern nur bestimmte Personen für die Urteilsfindung, die Schöffen oder Scabini, dem Gerichte beiwohnen sollten. Sie sowohl als die richterlichen Unterbeamten wurden von den königlichen Sendboten unter Mitwirkung des Grafen und des Volks aus der Mitte der Freien gewählt und bildeten bald einen besondern Stand.

Durch die Verleihung verschiedner Rechte an geistliche und weltliche Machthaber zersplitterte sich mit der Zeit die Gerichtsbarkeit der Grafen. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts gab es besondere Gerichte für die Freien unter den „Freigrafen“ und besondere unter den „Gaugrafen.“ Die Besitzer der Freigrafen hießen „Freischöffen,“ das Gericht wurde „Freistuhl,“ der einzelne Gerichtsbezirk „Freigrafenschaft“ genannt. Allmählich gingen die Freigrafenschaften unter, vielfach verschmolzen sie sich auch mit den Gaugrafenschaften. Nirgends aber erhielten sie sich so sehr in ihrer ursprünglichen Bedeutung wie in dem abgeschlossenen Westfalen.

Dort bildete sich die fürstliche Landeshoheit langsamer aus als anderwärts. Dort erhielten sich die freien Grundbesitzer länger als sonstwo in ihren Rechten, bewahrten die alte Freiheit, die freie Gemeindeverfassung, ihre Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich; dort blieb, „eine kostbare Erbschaft früherer Zeiten, der Königsbann, d. h. das dem König allein zustehende Recht, den Grafen die Grafschaft zu verleihen, in einer zwar abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig“; dort „fuhr man fort, in alter Weise, in den hergebrachten Formen an den gewohnten Mastätten die Freien zum Gericht zu versammeln.“

Ihre eigentliche Bedeutung aber erlangten die Volksgerichte der „roten Erde“ erst unter dem zersetzenden Einfluß des Faustrechts und jener anarchischen Zustände, die, mit dem traurigen Ausgange des ruhmvollen Hohenstaufengeschlechts beginnend, fast das ganze dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert hindurch im deutschen Vaterlande geherrscht haben. Damals verschaffte sich

die Feme selbst in Kreisen Achtung, wo weder die Rechtsaufstellungen des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, die, im dreizehnten Jahrhundert aufgezeichnet, bald große Verbreitung und das Ansehen von Kaiserrechten gewannen, beachtet wurden, noch das römisch-kanonische Recht, das im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts als allgemeines Kirchenrecht im ganzen christlichen Abendlande Geltung hatte. Damals war es auch, wo das heimliche Gericht seinen eigentümlichen Entwicklungsgang nahm.

Das Wort „Feme“ erscheint selbständig zuerst im Jahre 1251, vorher nur in der Ableitung *vimenot*, d. i. Teilnehmer des Gerichts, Gerichtschöffen. Seinem ursprünglichen Sinne nach bedeutete Feme nichts anderes als Genossenschaft oder Gemeinschaft. Erst später und zwar im vierzehnten Jahrhundert bezeichnete es die richterliche Genossenschaft und nahm nun auch die Bedeutung Gerichtsstrafe an. Aus *vimenot* wurde damals *vemenote*, d. i. Femegenossen.

Sieben solche Genossen standen nämlich dem Freigrafen, der das Gericht bildete, als Freischöffen zur Seite. Der Bewerber um das Freischöffenamt mußte „echt, recht und frei“ sein, während zwei Schöffen für seine Person Bürgerschaft übernahmen. Zu seiner Aufnahme führten ihn diese vor das versammelte Gericht. Dort legte er zwei Finger der rechten Hand auf Schwert und Strick, die als unheimliche Amtszeichen vor dem Freigrafen lagen, und leistete den Schöffeneid: *Ik gelowe bi der hilligen ee, dat ik numer will de veme waren helen hoden ind halden vor man vor wif — vor torf vor twich (Zweig) — vor stock vor stein — vor gras vor grein — vor alle quecke wichte (lebende Wichte) — vor alle godes gestichte (Geschöpfe) — vor alle dat tusehen hemel ind erden — got heft laten werden — wente (bis) an den man, de de veme halden kan. Zugleich verpflichtete er sich, alle „femewrogigen“, d. h. dem Strafrecht der Feme unterliegenden Sachen, die er glaublich erfährt, vor Gericht zu bringen, die heilige Feme und das Recht zu fördern und zu stärken.*

Andere Pflichten, die der neue Freischöffe auf sich nehmen mußte, bestanden darin, daß er die Vorladungsbriefe zu besorgen, die Vorladungen zu beglaubigen und bei der Hinrichtung eines Verurteilten auf Erfordern Beistand zu leisten hatte.

Diesen Pflichten entsprachen wichtige Rechte: der Freischöffe konnte weder ausschließlich vor dem Freistuhl belangt werden, noch gab er lediglich vor diesem Recht. Dagegen hatte er die Pflicht, sich dem heimlichen Gerichte zu stellen, wenn er einer femerügigen Sache angeklagt war. Wurde er auf handhafter That ergriffen, so schützte ihn seine Stellung nicht, er konnte sofort gerichtet werden. Bei andern Anklagen aber genoß er wichtige Rechte. So mußte seiner Verurteilung eine dreimalige Vorladung vorangehen; jede mußte mindestens einen Zeitraum von sechs Wochen und drei Tagen umfassen. Die Vorladung war in besonders feierlicher Weise zu vollziehen, die erste (die Freischung) von zwei, die zweite (die Ladung) von vier, die dritte (die Mahnung) von sechs Freischöffen und einem Freigrafen. Dazwischen verstrich lange Zeit, in der der angeklagte Freischöffe leicht Eideshelfer finden konnte. Hatte er sechs gewonnen, so war er geborgen, ein Umstand, der natürlich nicht unbedenklich war und thatsächlich auch mancherlei Mißheiligkeiten zur Folge hatte.

Nachdem der Freigraf den Aufgenommenen mit allen diesen Rechten bekannt gemacht hatte, teilte er ihm die heimliche Losung, die geheimen Erkennungszeichen und das Notwort mit.

Seit 1311 verbreitete sich das Schöffentum über ganz Westfalen, und bald waren hier alle wissend, die irgend eine Stellung in der Gesellschaft beanspruchten: der hohe und der niedere Adel und alle Stadtmagistrate.

Allmählich überflutete aber das Schöffentum alle deutschen Länder. Ein gewisses Schutzbedürfnis gegen die heimliche Aecht machte den Rat Wissender notwendig. Kein Fürst, keine Stadt konnte ihn mehr entbehren. Namentlich die mit der Rechtspflege betrauten waren darauf angewiesen, sich mit den sonderbaren Gebräuchen des geheimnisvollen Instituts bekannt zu machen. Aller Orten bedurfte man Wissender, die als Prokuratoren oder Boten vor der Feme erscheinen konnten. Sogar zahlreiche Fürsten, Geistliche und Gebietiger des deutschen Ordens im entlegenen Preußen verschmähten es nicht, sich dem heimlichen Gericht anzuschließen. Sie waren ihm als Freischöffen eidlich verbunden und verpflichtet. Unter den weltlichen Fürsten lassen sich als Glieder des heimlichen Gerichts nachweisen: König Sigmund, die Kurfürsten Friedrich I. und II. von Brandenburg, die sächsischen Kurfürsten Friedrich I. und II., Herzog Wilhelm III. von Sachsen, die Herzoge Heinrich der Reiche und Wilhelm III. von Baiern, der Landgraf Ludwig II. von Hessen, der Herzog Wilhelm I. von Braunschweig, die Pfalzgrafen Ludwig III., Johann und Otto u. a.

Trotz aller Vorsicht kamen auch nicht selten unredliche und übelbeumdete Männer zum Schöffenamte. Nicht immer das Bedürfnis, sondern der herrschende Zug der Zeit, die Mode, mochte viele, die die Aufnahmegebühr zahlen konnten, veranlassen, um Aufnahme nachzusuchen. Freischöffe zu sein schmeichelte auch der Eitelkeit und der Neugierde. Geheimnissträmerei hat ja immer einen unwiderstehlichen Reiz auf die Menschen ausgeübt.

Die unterste Stufe in der femrichterlichen Hierarchie nahmen die Freifronen oder Fronboten ein. Sie hatten die Aufträge der Freigrafen zu vollziehen und insbesondere für Aufrechterhaltung der Ordnung und Beobachtung der vorgeschriebnen Formen Sorge zu tragen. In die Geheimnisse des Gerichts eingeweiht, waren auch sie zur unbedingten Verschwiegenheit gegen alle Nichtwissenden verpflichtet.

## 2. Die Heimlichkeit

Geheimnisse mannichfachster Art, von Menschen bewußt und unbewußt geschaffen, ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganze Weltgeschichte. Auch sie erben sich, wie Gesetz und Rechte,

Gleich einer ewigen Krankheit fort,  
Und pflanzen von Geschlecht sich zu Geschlechtern  
Und ziehen sich von Ort zu Ort.

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts begann der Freischöffenstand, der sich nur durch Aufnahme neuer Mitglieder ergänzte, in der richtigen Voraussetzung, daß die Wirksamkeit des Gerichts durch den Schrecken der Heimlichkeit erhöht werde, sich gegen die profane Welt abzuschließen und sich besondere geheimnisvolle Formen und Gebräuche zuzulegen, die mit größter Angstlichkeit gehütet wurden.

Die früheste Andeutung eines wirklichen Geheimnisses bei Gericht und Schöffentum findet sich im Jahre 1340. Der Schöffeneid scharft das Geheimnis der Feme dringend ein. In einem alten Rechtsbuche der Feme heißt es hierüber: „Wäre es, daß ein Freischöffe die Heimlichkeit und Lösung der heiligen Aecht oder irgend etwas davon sagte, den sollen die Freigrafen und

Freischöffen greifen unverklagt und ihm seine Hände vorn zusammen und ein Tuch vor seine Augen binden und ihn auf seinen Bauch werfen und ihm seine Zunge hinten aus seinem Nacken winden und ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals thun und ihn sieben Fuß höher hängen als einen verurteilten, versemten, missethätigen Dieb."

Die wichtigsten Geheimnisse waren die Losung, das Erkennungszeichen (der heimliche Schöppengruß) und das Notwort. Die Losung, ein Teil des Schöffeneides, bestand in den unscheinbaren Worten: „Stoß, Stein, Gras, Grein.“ Der heimliche Schöppengruß war von einer vorgeschriebnen Handbewegung begleitet: der ankommende Schöffe legte seine Rechte auf die linke Schulter des Amtsgenossen und redete ihn an:

Eck grüt ja, Iewo man,  
Wat fange ji hi an?

Der Angeredete erwiderte die Handbewegung und sagte dabei die Worte:

Aller Glücke kehre in,  
Wo die Freienscheppen sin.

Das Notwort endlich, „wie es Carolus Magnus der heimlichen Acht gegeben,“ bildete der räthelhafte Spruch: Reinir dor Feweri! (Gereinigt durch Feuer?), dessen eigentliche Bedeutung bis heute noch nicht aufgeklärt worden ist. Auf Verrat dieser Geheimnisse stand die Todesstrafe, doch ist er wohl selten vorgekommen.

Bald wurde aber der düstre Begriff der Heimlichkeit auf das ganze Verfahren vor dem Gericht ausgedehnt. Die Warnung eines Versemten war streng verboten, mochte es auch der nächste Anverwandte sein. Briefen und Vorladungen, die von dem Gericht ausgingen oder schwebende Sachen betrafen, wurde die warnende Aufschrift beigefügt: „Diesen Brief soll niemand aufbrechen, lesen oder lesen hören, es sei denn ein echter, rechter Freischöffe.“ Es kam selten vor, daß die schreckende Formel nicht beachtet wurde. Auch die Rechtsbücher der Feme erhielten in der Regel auf dem Titelblatt den unheimlichen Vermerk. Häufig wurden die Wörter im Schöffeneide, die die geheime Losung bildeten, nicht ausgeschrieben, sondern nur durch die Anfangsbuchstaben (S. S. G. G.) oder andre, beliebige gewählte Buchstaben angedeutet.

### 3. Das offne und das heimliche Ding

Denselben feierlichen Ernst, der die Zeremonie der Aufnahme eines Schöffen begleitete, trug auch das Gericht selbst zur Schau.

Die Femegerichte wurden nach urgermanischer Sitte gehegt an altherkömmlichen Malstätten unter freiem Himmel, gewöhnlich Montags, Dienstags und Donnerstags vom Morgen, „sobald sich die Sonne erhöht hatte,“ bis zum Nachmittage. Die Gerichtsstätte befand sich gewöhnlich an der offenen Königsstraße, oft bei Brücken, zuweilen auf Hügeln oder in den Vorhöfen von Burgen, doch auch innerhalb der Städte auf dem Markt oder neben der Kirche, nicht selten äußerlich gekennzeichnet durch hochragende Eichen oder breitwipflige Linden, die der Versammlung Schatten spendeten. In der Mitte der eingefriedigten Dingstätte befand sich die Richterbank und der Gerichtstisch, mit weißem Linnen bedeckt. Auf ihm lag ein blinkendes Schwert und ein aus Weiden geflochtener Strick (wide).

Das Femegericht schloß zwei Formen der Sitzungen in sich: das offene und das heimliche Ding. Jenem waren Handlungen über Gut und Eigen, Schuld und Schaden, Weg und Steg und Flurgrenzen zugewiesen; es zu besuchen waren alle verpflichtet, die „einen eignen Rauch in der Freigrasschaft hatten und darinnen wohnten.“ Das heimliche Gericht verhandelte nur „femewrogige“ Sachen. Ein im Jahre 1430 in Dortmund aufgestelltes ausführliches Verzeichnis zählt folgende Verbrechen als „femewrogig“ auf: Raub und jede Gewaltthat gegen Kirchen und Geistliche, Diebstahl, Beraubung einer Kinderbetterin oder eines Sterbenden, Leichenraub, Mordbrand und Mord, Verrat, Verrat der Feme an einen Unwissenden, Notzucht, Falschmünzerei, Raub auf der Kaiserstraße, Meineid und Treulosigkeit, Verweigerung des Erscheinens auf Vorladung. Später, als das Unwesen der Hexenverfolgung seine dunkeln Schatten immer mehr über Deutschland ausbreitete, wurde auch das Verbrechen der Ketzerei und Hexerei dem Femeprogramm beigelegt.

Die Schöffen erschienen bei Gericht unbewaffnet, ohne Hut, Handschuhe und Mantel.

Der Freigraf eröffnete das Gericht nach altem Brauche durch ein feststehendes lautes Wechselgespräch mit dem Freifronen: „Ich frage dich, Fronen, ob es wohl Tag und Zeit ist, daß ich in Statt und Stuhl des römischen Königs ein Gericht und heiliges Ding hege zu Recht unter Königsbann.“ — „Sintemalen ihr den Bann, Stuhl und Freigrasschaft von des Königs eigener Hand leiblich empfangen habt, mögt ihr das zu Recht thun!“ Damit begann das Gericht die Verhandlung der Sache.

Der Kläger erschien vor den Schranken, an jeder Hand einen Freischöffen führend, und kniete mit ihnen nieder, während der Sprecher die Klage vortrug. Nachdem ein Urteilspruch erkannt hatte, daß die Sache vor das Gericht gehöre, beschwor der Kläger, unterstützt von zwei Eideshelfern, die Wahrheit seiner Anschuldigung.

Gewöhnlich richtete der Freigraf erst eine schriftliche Warnung an den Beschuldigten, sich binnen sechs Wochen und drei Tagen mit dem Kläger zu vergleichen, da im andern Falle das Gericht eingreifen müsse. Gesah das nicht, so wurde die Sache noch einmal vorgebracht und dann die Vorladung beschlossen.

Sie erging schriftlich in verschlossenen Ladebriefen, deren kühne und herausfordernde Sprache erstaunlich ist. Sie trugen die bekannte Warnungsformel und wurden durch zwei Schöffen dem Angeklagten persönlich („an seine Gegenwartigkeit“) oder seinen nächsten Angehörigen zugestellt. Jedoch war dies Geschäft keineswegs immer gefahrlos, und es wurde um so mißlicher, je mehr das Ansehen der Feme sank. Alle Verordnungen und Gesetze über die Unverletzbarkeit der Gerichtsboten halfen dagegen nichts. Die Ladung durfte daher auch in andrer Weise geschehen. Die vorladenden Schöffen erledigten sich ihres Auftrages gern im Dunkel der Nacht. Sie hesteten die Briefe an die Thore von Burgen oder Städten, in denen der Angeschuldigte wohnte, und forderten dabei die Wächter auf, die Ladung zu bestellen. Zum Zeichen der Vollbringung hieben sie drei Späne vom Thorriegel und legten sie dem Gerichte vor. Vielfach wurden die Vorladungen auch in Kirchen niedergelegt. Die vorsichtigsten Boten warfen sie kurzweg auf die Landstraße oder steckten sie an Gartenzäune. Von den zahlreichen Ladebriefen, die sich in der Urschrift erhalten haben, sei hier nur der folgende mitgeteilt: „Wisset Hermann Degler und sein Sohn und

Albert Strodemann, daß ich Jacob Stoffregen, Freigraf der Grafschaft zu Rheda, Euch thue bitten und entbieten von des heiligen Reiches wegen unter Königsbann, daß Ihr kommet vor den Freistuhl an dem Hundehof bei der Mühle zu Rheda am nächsten Montag nach St. Bartholomäustag zur rechten Nichtzeit und antwortet dort auf die Klage des Johann Stroding, weil die Klage Euch Allen hochgeht an Euern Leib und Ehre. Gute Freunde, hie kehret Eure Weisheit zu, daß der schweren Gerichte über Euch keine Not thut."

Ladungen außerhalb des Gebietes der „roten Erde“ wurden entweder durch westfälische Schöffen besorgt, die mit ansehnlichen Reisegeldern ausgestattet wurden, oder sie wurden an Freischöffen, die in der Nähe des Belangten ansässig waren, zur weitem Veranlassung übersandt.

Der Verklagte wurde weder verhaftet, noch mit Gewalt vor Gericht gebracht. War er auf die Ladung nicht erschienen, und hatte das Gericht festgestellt, daß die Ladung richtig ergangen war, so heischte ihn der Freigraf dreimal nach den vier Himmelsrichtungen, daß er „vorkomme und Leib und Ehre zum höchsten Rechte verantworte."

Der Beschuldigte konnte nun das Verfahren seinen Gang gehen lassen oder versprechen, dem Kläger anderweitig vor den regelmäßigen Gerichten Recht zu thun. Bot er dafür genügende Sicherheit, oder übernahm eine Anzahl Schöffen für ihn Bürgschaft, so mußte das Anerbieten angenommen werden. Ging dagegen das Gericht seinen Gang, so folgte auf die Anklage die Verteidigung des Beschuldigten, die wesentlich durch den Reinigungseid geführt wurde, worauf das Urteil nach altem strengem Gewohnheitsrecht gesprochen wurde. Es erhielt sofort Rechtskraft, wenn es nicht „von dem Umstande [den Umstehenden] gescholten“ oder keine Berufung dagegen an den König eingelegt wurde.

Der Urteilspruch hing davon ab, ob der Kläger und der Beklagte zur Stelle waren. War der Kläger nicht anwesend, so wurde sofort auf Freisprechung erkannt. Fehlte der Angeschuldigte, so erhielt der Kläger Recht, sobald sechs Freischöffen eidlich die Berechtigung seiner Klage erhärteten.

Heimliches Gericht wurde stets gehalten, wenn der Vorgeladene in der für ihn anberaumten Sitzung ausgeblieben war. In diesem Falle wurde „bis Mittags um die dritte Uhr“ auf ihn gewartet, worauf der Freigraf allen Nichtschöffen bei Strafe des Stranges gebot, sich zu entfernen, das offene Gericht für beendet erklärte und sich zum Zeichen dessen von seinem Stuhl erhob. Alsdann wurde das feierliche „Ding“ mit allen Formen eröffnet. Sobald das Eidverfahren die Schuld des Angeklagten erwiesen hatte, erging das Endurteil, das „Vollgericht“ oder die „letzte schwere Sentenz.“ Diese lautete bei allen „femewrogigen“ Verbrechen auf den Tod durch den Strang. Der Freigraf kündete den Spruch unter lautloser Stille mit der feierlichen Formel: „Den Angeklagten nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt, und werfe ihn nieder vom höchsten Grad und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Bette und in höchsten Unfrieden und Ungnade und mache ihn unwürdig, echtlos, rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und unteilhaftig alles Rechtes und verführe ihn und verfeme ihn und setze ihn hin nach Sazung der heimlichen Acht und wehe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Leben und Gut ledig,

sein Weib soll Witwe, und seine Kinder Waisen sein." Hierauf warf der Freigraf zum Zeichen der Ausstoßung des Versemten aus der menschlichen Gesellschaft den vor ihm liegenden Strick über die Schranken, und die Schöffen „spießen aus dem Mund, gleich als ob man den Versemten sofort in der Stunde hänge." Eine einmal ausgesprochne Versemmung wurde nicht wieder aufgehoben.

Damit war erklärt, daß der Verurteilte vogelfrei sei. Alle freien Schöffen wurden aufgefordert, den Versemten zu ergreifen und zu hängen „an den nächsten Baum, den man haben mag." Bei der Vollstreckung des Urteils waren drei Schöffen verpflichtet mitzuwirken.

Das summarische Verfahren der Feme kürzte sich noch ab, wenn ein Versemter bei „handhafter That" (auf frischer That), mit „blickendem Schein" (wenn der Augenschein seine Thäterschaft unzweifelhaft erkennen ließ) oder mit „gichtigem Munde" (wenn er der That geständig war), ergriffen wurde. Diese Fälle führten ohne weiteres die Versemmung und Hinrichtung des Missethätters herbei.

#### 4. Das Ende der Feme

Die Zahl der Todesurteile, die von der Feme verhängt wurden, ist, wie urkundlich feststeht, ziemlich groß gewesen, und an vielen Versemten ist das Urteil auch wirklich vollstreckt worden. Durch die strenge Handhabung des Rechts erlangten die westfälischen Freischöffen ein gewaltiges Ansehen. Es war hauptsächlich die Furcht, die ihre Wirksamkeit in schreckhaftem Lichte erscheinen ließ.

Die Blütezeit der Feme fällt in die Jahre 1420 bis 1460. Ihre Ladebriefe gingen damals bis nach Holland und Lothringen, nach Schlesien, den österreichischen Landen, den Schweizer Bergen und dem fernen Preußen. Kaum blieb eine größere Stadt von der Feme verschont. Ihre Vorladungen waren mehr gefürchtet als alle Gebote des Kaisers. Phantastische Übertreibung malte ihre Macht und Furchtbarkeit ins Ungeheuerliche aus. Sie nannte sich „des heiligen Reiches Obergericht übers Blut" und scheute sich nicht, hochgestellte Personen, Grafen, Herren und Fürsten vor ihr Forum zu fordern, ein Recht, das König Sigmund wiederholt und ausdrücklich anerkannte. So wurden nicht nur Herzog Heinrich von Baiern-Landshut, sondern auch sein Gegner Herzog Ludwig von Ingolstadt vom heiligen Gericht ihres Leibes und ihrer Lehen verlustig erklärt. So herrschte das heimliche Gericht im fünfzehnten Jahrhundert gleichsam als der oberste Gerichtshof des deutschen Volks, hier mit ehrfürchtiger Scheu betrachtet, dort bitter gehaßt, überall aber gefürchtet.

Aber mit seiner Macht stieg auch seine Ausartung, und bald traten bedenkliche Mißstände zu Tage. Da den Freigrafen der sichere Rechtsboden und unzweideutige Rechtsätze fehlten, auf die sie ihr Urteil stützen konnten, so zögerten sie nicht, ihr willkürliches Belieben als höchstes Gesetz hinzustellen. Ihre tolle Anmaßung kannte bald keine Grenzen mehr. König Sigmund mußte es sich gefallen lassen, daß er von ihnen drohend an seine Pflicht als Schöffe erinnert wurde, und Kaiser Friedrich III. wurde samt seinem Kanzler und den Mitgliedern des Reichskammergerichts vor den Stuhl zu Wunnenberg geladen und im Falle des Ausbleibens mit der letzten Sentenz bedroht, eine maßlose Frechheit, die gleichwohl ungestraft blieb.

Der Kreis der Vergehen, über die die Feme Klagen annahm, wurde allmählich so groß, daß jede beliebige Sache angebracht werden konnte, während sich die Formen des Prozesses und der Urteile derart erweiterten, daß die Freigerichte den ordentlichen völlig gleich erschienen. Hierdurch vernichteten sie selbst die Rechtstitel, unter denen sie Anerkennung gefunden hatten, und forderten zu lebhaftem Widerspruch heraus. So kam es, daß staatliche und kirchliche Mächte ihre Wirksamkeit einzuschränken suchten. Allein Bann und Reichsacht brachen sich an dem verwegenen Übermute der Freigrafen.

Gefährlich aber wurde den Freistühlen der Umstand, daß die wüste Geldgier, das häßliche Kennzeichen der damaligen Zeit, sich auch bei ihnen einbürgerte. Das Prozessiren war mit hohen Kosten verbunden. Für jedes Urteil, deren bei dem formelhaften Verfahren eine ganze Anzahl erforderlich war, für alle Vorladungen mußten große Summen geopfert werden. Sollte das Gericht durch die Anzahl zahlreicher Freischöffen besondern Glanz und Nachdruck erhalten, so war den Aufgebotenen eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Am schlimmsten war, daß die Stuhlherren ansingen, mit ihren Gerichten förmlich Handel zu treiben. Das schlechte Beispiel wurde von den Freigrafen nachgeahmt. Jedermann, mochte er noch so übel beleumdet sein, kam zur Ehre des Freischöffenamts, wenn er nur gehörig zahlen konnte, und suchte nun darin eine ergiebige Erwerbsquelle. Unter dem Deckmantel der Feme trieben Gauner und Schwindler aller Art ihr Handwerk, suchten Neid, Nachsucht und andre gefährliche Leidenschaften Befriedigung. Recht und Gericht waren für Geld feil. So mehrten sich die Klagen über die Veschlichkeit und Unredlichkeit der Feme von Tag zu Tag. Auf den Reichstagen bildeten sie einen stehenden Artikel.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich angesichts dieser Ausschreitungen die öffentliche Meinung immer entschiedner gegen die Geißel wandte, die von Westfalen aus über Deutschland geschwungen wurde. Fürsten und Städte rafften sich zu energischer Abwehr auf und ließen die geheimen Sendlinge der Feme, wo sie betroffen wurden, ohne weiteres aufknüpfen. Die Reform der deutschen Reichsverfassung am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die Einrichtung des ewigen Landfriedens, die festere Gestaltung des Gerichtswesens, das neue Landesfürstentum brachen endlich das Ansehen der verhaßten Einrichtung so gründlich, daß sein völliger Untergang nicht mehr aufzuhalten war, obwohl die entarteten Schöffen mit verzweifeltm Troß und krankhafter Hartnäckigkeit den morschen Bau zu stützen suchten. Und am Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts „konnte ein deutscher Chronist die Femgerichte bereits als der Vergangenheit angehörig bezeichnen.“

Zwar wurde die Feme niemals förmlich aufgehoben, aber ihre Zeit war dahin. Die wenigen Freistühle, die sich in Westfalen erhielten, nahmen im Laufe der Zeit einen völlig veränderten Charakter an und sanken im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert zu „harmlosen bäuerlichen Polizei- und Rügegerichten“ herab, deren letzter kümmerlicher Rest im Jahre 1811 durch die französische Gesetzgebung beseitigt wurde. Der letzte Freigraf starb 1835. Freischöffen, die den Schöffeneid geschworen hatten, die heimliche Lösung und ihre Bedeutung kannten und sich oft in aller Stille an den uralten Malstätten versammelten, gab es noch in den vierziger und fünfziger Jahren unsers Jahrhunderts. Ihrem Eide getreu, haben sie das Geheimnis der Lösung, das sie nicht verraten wollten, mit ins Grab genommen.

Neste des Femgerichts haben sich vielleicht noch in dem „Haberfeldtreiben“ erhalten, der bekannten Volksjustiz, die in Oberbaiern und Tirol an solchen Personen geübt wird, deren Vergehen und Laster dem rächenden Arme der Justiz unerreichbar sind: namentlich Geiz, Wucher, Betrug usw. Von der geheimnisvollen Verbindung, die ihren Namen davon haben soll, daß gefallne Mädchen früher von den Burschen des Dorfes unter Geißelhieben durch ein Haberfeld getrieben oder Feldmarkfrevler ehemals mit Verwüstung ihrer Felder bestraft wurden, und ihrem seltsamen Thun ist folgendes bekannt. Hat die mißliebige Person trotz wiederholter Verwarnungen keine Besserung gezeigt, so sammeln sich im Dunkel der Nacht um ihr Gehöft zahlreiche Vermummte und Bewaffnete und rufen den Schuldigen aus Fenster oder an die Thür, die er aber bei schwerer Leibesstrafe nicht überschreiten darf. Nachdem festgestellt ist, daß das ganze Aufgebot der „Haberer“ anwesend ist, verliest der Haberfeldmeister ein in Knittelreimen verfaßtes Sündenregister des Schuldigen, wobei nach jeder Strophe die versammelte Schar ein von der greulichsten Katzenmusik begleitetes Geheul und Gelächter anstimmt. Ist die Vorlesung zu Ende, so verschwinden die „Haberer“ auf einen Pfiff des Anführers ebenso schnell, wie sie erschienen sind. Ein andres Leid, außer der Pflicht, die Vorlesung mit anzuhören, wird dem Schuldigen selten zugefügt.

Trotz energischen Einschreitens der Behörden ist dieser seltsame Brauch noch nicht beseitigt, und noch im Herbst 1894 berichteten die Zeitungen von vielfachen Haberfeldtreiben in Baiern. Wie wenig sich die Haberer aus allen polizeilichen und kirchlichen Maßregeln machen, und wie wirkungslos sich der damals gegen sie erlassene Hirtenbrief des Münchner Erzbischofs erweist, geht aus dem Verhalten eines „Habererkomitees“ in Holzkirchen hervor. Dort wurde am Sonntag der Hirtenbrief von der Kanzel verlesen. Als Antwort darauf war drei Tage später an allen Straßenecken, Scheunenthoren usw. folgender gedruckte Anschlag zu lesen:

#### Bekanntmachung

Sonntag den 4. November lfd. Jahres

Großes Haberfeldtreiben in nächster Nähe von Holzkirchen,  
Bezirksamt Miesbach

Es wird eindringlichst gewarnt und darauf hingewiesen, daß das zuhörende Publikum und die Polizei in keiner Weise den Haberern oder der Vorpostenlinie zu nahe tritt, damit jedes größere oder kleinere Unglück vermieden bleibt. Da die Haberer diesmal gegen derartige Verstöße energisch vorgehen werden, so wird es daher unter keinen Umständen ausgeschlossen bleiben, daß nicht bloß wie in Miesbach einem Gensdarmen der B. . . . weggeschossen würde, sondern auch viele Tote und Schwerebetroffene vom Plaze getragen werden müßten.

Das Geheime Komitee der Haberer

